

Kufstein, 07.03.2024

KUNDMACHUNG

Gemäß § 63ff. TROG 2022 wird nachstehender, in der 02. GEMEINDERATSSITZUNG am 06.03.2024 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

Richtigstellung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 110 und 111, GB 83022 Morsbach, Langkampfner Straße, WAT-Bauträger GmbH

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 20.02.2024 wird nachfolgender Antrag des Stadtrates vom 04.03.2024 vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 64 Abs. 1 iVm Abs. 5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-413/2018 vom 15.02.2024 über die **Erlassung des Bebauungsplanes** im Bereich von Teilflächen der **Grundstücke 110 und 111, KG 83022 Morsbach**, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch zwei Wochen hindurch vom 07.03.2024 bis 22.03.2024 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

F.d.R.d.A.: Der Bürgermeister:

Mag. Fiona Primus Stadtamtsdirektorin Mag. Martin Krumschnabel e.h.

Angeschlagen am: 07.03.2024 Abzunehmen am: 22.03.2024

Abgenommen am:

